Planunterlagen: Gemäß § 1 Abs. 2 PlanzV 90 ergeben sich aus den Planunterlagen die Flurstücke mit ihren Grenzen und Bezeichnungen in Übereinstimmung mit dem Liegenschaftskataster mit dem Stand vom Juli 2013.

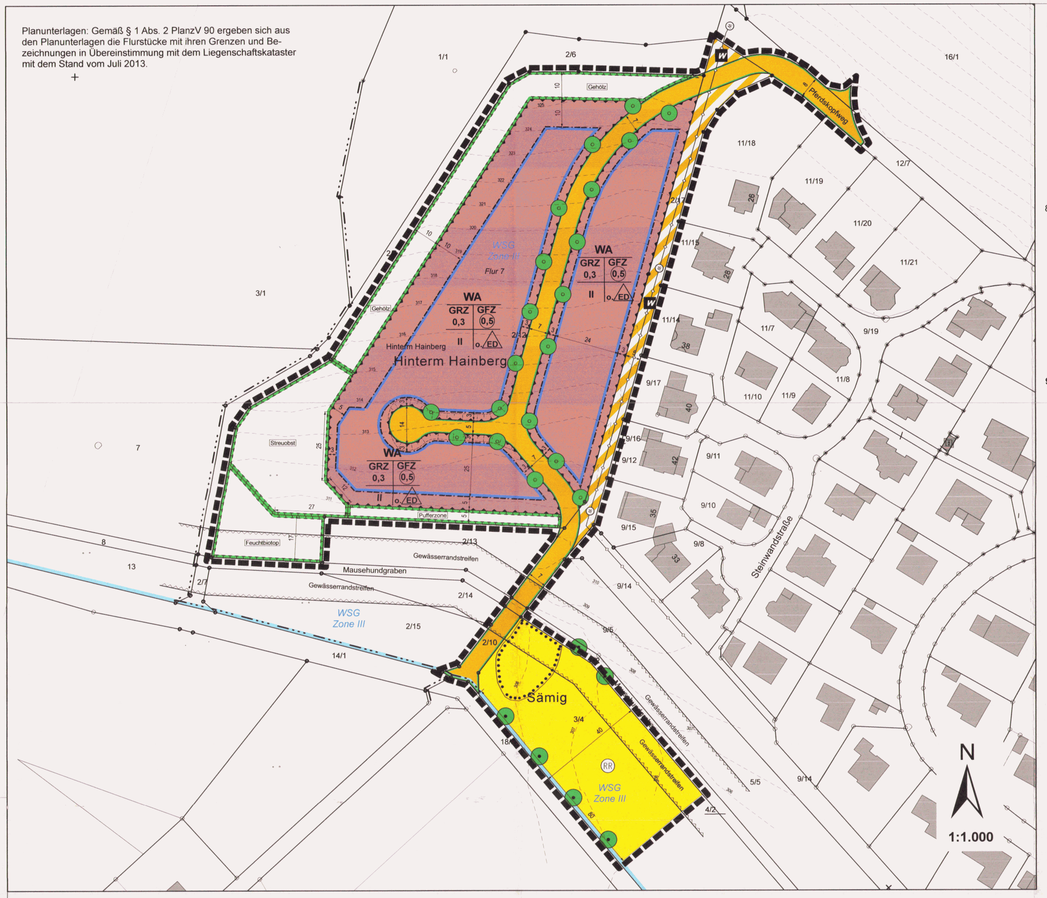

REGHTSGRUNDLAGEN

BauGB - Baugesetzbuch i.d.F. d. Bek. vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
BauNVO - Baunutzungsverordnung i.d.F. vom 23.01.1990 (BGBl. I. S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes zur Stärkung der Innenentwicklung in den Städten und Gemeinden und weiteren Fortentwicklung des Städtebaurechts vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)
HBO - Hessische Bauordnung vom 18.06.2002 (GVBl. I. S. 274), i.d.F. d. Bek. vom 15.01.2011 (GVBl. IS. 46, 180)
PlanzV 90 - Planzeichenverordnung i.d.F. vom 18.12.1990, zuletzt geändert durch Gesetz zur Förderung des Klimaschutzes bei der Entwicklung in den Städten und Gemeinden vom 22.07.2011 (BGBl. I, S. 1509).
WHG - Wasserhaushaltsgesetz vom 31.07.2009 (BGBl. IS. 2585), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 06.10.2011 (BGBl. I S. 1986).
BImSchG - Bundesimmissionsschutzgesetz i.d.F. der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943).
HWG - Hessisches Wassergesetz vom 14.12.2010 (GVBl. I S. 548), geändert durch Art. 62 des Gesetzes vom 13.12.2012 (GVBl. I S. 622).

A. ZEICHENERKLÄRUNG / TEXTLICHE FESTSETZUNGEN UND PLANUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN

1. Art der baulichen Nutzung

WA — Allgemeines Wohngebiet

Gebäude und Nutzungen nach § 4 Abs. 3 BauNVO sind unzulässig.

2. Maß der baulichen Nutzung

2.1 0,5 — GFZ - Geschossflächenzahl

2.2 0,3 — GRZ - Grundflächenzahl

2.3 II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

2.4 Höhe der baulichen Anlage

Die maximalen Gebäudehöhen werden unter den "bauordnungsrechtlichen Festsetzungen" geregelt.

3. Bauweise und Baugrenzen

3.1 o. — Offene Bauweise

3.2 ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig

3.3 Baugrenze; überbaubare Fläche; nicht überbaubare Fläche (gilt nicht für Nebenanlagen)

4. Verkehrsflächen

Straßenverkehrsflächen

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

öffentliche Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Zweckbestimmung:

W — Wirtschaftsweg

5. Flächen für Versorgungsanlagen, für die Abfallentsorgung und Abwasserbeseitigungswole für Ablagerungen; Anlagen, Einrichtungen und sonstige Maßnahmen, die dem Klimawandel entgegenwirken

RR — Öffentliche Fläche für die Abwasserbeseitigung: Regenwasser-Rückhaltebecken

Das Regenrückhaltebecken ist als Erdbecken ohne Abdichtung herzustellen. Die Freiflächen sind extensiv zu pflegen - max. zweimalige Mahd pro Jahr).

6. Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen

Wasserversorgungsleitung

7. Flächen für die Wasserwirtschaft

WSG Zone III — Umgrenzung der Wasserschutzgebiet Zone III - nachrichtliche Übernahme (s. Hinweise)

8. Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

8.1 Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Reduzierung der Versiegelung:
Zur Reduzierung der Auswirkungen auf den Natur- und Wasserhaushalt, sind Flächenbefestigungen zu minimieren. Für Zuwegungen und Plätze auf Privatgrundstücken sind wasserdurchlässige Materialien wie z. B. Ökoporenpflaster, breitfugige Rasenpflaster, Rasengittersteine zu verwenden.

Grundstücksfreiflächen:
Nicht überbaute Grundstücksfreiflächen sind bis auf die erforderlichen sonstigen befestigten Flächen (z. B. Zuwege, Zufahrten) als Grün-, Garten- u./o. Gehölzflächen anzulegen.

8.2 Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Feuchtbiotop — Öffentliche Fläche (860 m²): Entwicklung eines Feuchtbiotops mit offenen Wasserflächen.

Pufferzone — Öffentliche Fläche (400 m²): Entwicklung von Extensivwiesen mit max. zweimaliger Mahd als Pufferzone zu dem südlich angrenzenden Feuchtbiotop.

Streuobst — Öffentliche Fläche (1.660 m²): Neuanlage einer extensiv genutzten Streuobstwiese. Es werden folgende Entwicklungsmaßnahmen festgesetzt:
- Das Grünland ist durch zweimalige Nutzung (Mahd/Beweidung) pro Jahr zu pflegen.
- Auf der Fläche sind hochstämmige Obstgehölze (Qualität: mind. 8-10 cm Stammumfang) mit einem Baum je 100 m² Fläche anzupflanzen, ein Mindestbestand von 12 Obstbäumen sicherzustellen. Zu verwenden sind ortsübliche und pflegeextensive Obstbaumsorten (primär Apfelbäume).

Gehölz — Öffentliche Fläche (1.770 m²): Entwicklung einer freiwachsenden Hecke. Auf der Fläche sind parallel zu der west- und nördlichen Außengrenze des Baugebietes 3-reihig Sträucher der potentiell natürlichen Vegetation (s. Pflanzliste) anzupflanzen (Pflanz- u. Reihenabstand 1,5 m). Der Gehölzriegel ist nach ca. 40-50 m zu unterbrechen und nach ca. 10-15 m fortzuführen. Ein abschnittsweiser Pflegeschnitt ist zulässig. Die Randzonen sind als extensive Wiesen mit max. 2-maliger Mahd zu pflegen.

8.3 Zuordnungsfestsetzung für die Ausgleichsmaßnahmen

Die unter 8.2 aufgeführten Maßnahmen zum Ausgleich des Eingriffs in Natur und Landschaft werden als Sammelausgleichsmaßnahmen festgesetzt.

Die Sammelausgleichsmaßnahmen werden entsprechend dem Verhältnis der maximal überbaubaren Fläche/Verkehrsfläche zu 65 % den geplanten Baumaßnahmen im WA-Gebiet und zu 35 % den geplanten Erschließungsanlagen zugeordnet.

8.4 Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen

Je Baugrundstück ist ein großkr. standortheimischer Laubbaum (sog. Hausbaum) anzupflanzen (Qualität mind. 2 x v., 10-12 cm Stammumfang). Die nachfolgend aufgeführte zeichnerische Pflanzungsfestsetzung wird hierauf angerechnet.

Anpflanzung eines großkr. standortheimischer Laubbaumes der Mindestqualität 2 x v., 10 - 12 cm Stammumfang (keine verbindliche Standortfestsetzung). Zur Gestaltung des Straßenbildes sollte der Baum möglichst straßenseitig angepflanzt werden.

Erhaltung von Bäumen

8.5 Umgrenzung von Flächen für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen sowie von Gewässern

8.6 Pflanzlisten (Vorschlagslisten)

Die nachfolgenden Gehölze sollten bei Gehölzpflanzungen verwendet werden. Es handelt sich um unvollständige Vorschlagslisten, sie können durch weitere standortheimische Arten ergänzt werden.

Bäume: Feldahorn (Acer campestre), Spitzahorn (Acer platanoides), Eberesche (Sorbus aucuparia), Buche (Fagus sylvatica), Mehlbeere (Sorbus aria), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Stieleiche (Quercus robur), Winterlinde (Tilia cordata) im Straßenraum auch Robinie (Robinia pseudoacacia), Hainbuche (Carpinus betulus ´Fastigiata´), Esche (Fraxinus excelsior ´Nana´)

Sträucher: Hasel (Corylus avellana), Trauben Holunder (Sambucus racemosa), Weißdorn (Crataegus monogyna), Roter Hartriegel (Cornus sanguinea), Heckenrose (Rosa canina), Schlehe (Prunus spinosa), Gewöhnlicher Schneeball (Viburnum opulus), Rote Heckenkirsche (Lonicera xylosteum)

Obstbäume: Äpfel: Boskop, Goldparmäne, Gravensteiner, Rheinischer Bohnapfel, Schafsnase / Birnen: Grüne Jagdbirne, Gute Graue, Gute Luise, Neue Poiteau / Kirschen: Büttners Rote Knorpelkirsche, Hedelfinger sowie Pflaumen, Mirabellen, Zwetschen, Speierling, Walnuss

9. Flächen für Aufschüttungen, Abgrabungen und Stützmauern, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind

Von der Straßengrenze aus sind Böschungen als Abgrabungen oder Aufschüttungen auf dem Privatgrundstück zu dulden, soweit sie zur Herstellung des Straßenkörpers erforderlich sind. Sie können von den Grundstückseigentümern durch die Errichtung von Stützmauern bis zu einer Höhe von 0,75 m abgewendet werden. Ausnahmen von dem Höchstmaß können bei besonders ungünstigen Geländeverhältnissen zugelassen werden.

10. Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und Vorkehrungen zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Für die geplanten Gebäude mit Aufenthaltsräumen nach DIN 4109: 1989-11 (zu beziehen beim Beuth-Verlag, Berlin) beträgt das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß erf. $R'_{w,res}$ für die Außenbauteile **30 dB**.

Für die Außenbauteile von Schlafräumen und von Kinderzimmern wird ein erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß erf. $R'_{w,res}$ von **40 dB** festgesetzt.

Tabelle 8 (DIN 4109): Anforderungen an die Luftschalldämmung von Außenbauteilen

Spalte	1	2	3	4	5
			Raumarten		
Zeile	Lärmpegelbereich	„Maßgeblicher Außenlärmpegel"	Bettenräume in Krankenanstalten und Santorien	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume [1]) und ähnliches
		dB(A)	erf. $R'_{w,res}$ des Außenbauteils in dB		
1	I	bis 55	35	30	–
2	II	56 bis 60	35	30	30
3	III	61 bis 65	40	35	30
4	IV	66 bis 70	45	40	35
5	V	71 bis 75	50	45	40
6	VI	76 bis 80	[2])	50	45
7	VII	> 80	[2])	[2])	50

[1]) An Außenbauteile von Räumen, bei denen der eindringende Außenlärm aufgrund der in den Räumen ausgeübten Tätigkeiten nur einen untergeordneten Beitrag zum Innenraumpegel leistet, werden keine Anforderungen gestellt.
[2]) Die Anforderungen sind hier aufgrund der örtlichen Gegebenheiten festzulegen.

Tabelle 9 (DIN 4109): Korrekturwerte für das erforderliche resultierende Schalldämm-Maß nach Tabelle 8 in Abhängigkeit vom Verhältnis $S_{(W+F)}/S_{(G)}$

Spalte/Zeile	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
1	$S_{(W+F)}/S_{(G)}$	2,5	2,0	1,6	1,3	1,0	0,8	0,6	0,5	0,4
2	Korrektur	+ 5	+ 4	+ 3	+ 2	+ 1	0	– 1	– 2	– 3

$S_{(W+F)}$: Gesamtfläche des Außenbauteils eines Aufenthaltsraumes in m²
$S_{(G)}$: Grundfläche eines Aufenthaltsraumes in m².

11. Sonstige Planzeichen sowie Kennzeichnungen, Bestandsdarstellung und nachrichtliche Übernahmen

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes

Kennzeichnung des Gewässerrandstreifens gemäß § 23 HWG (vgl. nachrichtliche Festsetzungen)

Aufschüttung soweit zur Herstellung der Straße erforderlich

Abgrabung soweit zur Herstellung der Straße erforderlich

z. B. 3 — Bemaßung (in Meter)

z. B. Fl. 1 — Flurnummer

z. B. 7/1 — Flurstücknummer / -grenze und Grenzsteine

Flurgrenze

324 — Höhenlinien (m. ü. NN)

B. BAUORDNUNGSRECHTLICHE FESTSETZUNGEN - GESTALTUNGSSATZUNG

(bauordnungsrechtliche Festsetzungen gemäß § 9 Abs. 4 BauGB in Verbindung mit der Verordnung über die Aufnahme von auf Landesrecht beruhenden Regelungen in den Bebauungsplan vom 28.01.1977 und § 81 HBO

1. Dachgestaltung

Im Baugebiet sind Sattel-, Walm-, Krüppelwalm- und Zeltdächer mit einer Dachneigung von 25°-45° sowie Pultdächer und gegeneinander versetzte Pultdächer mit Dachneigungen von 15°-45° zulässig.

Als Sonderdachform sind auch Flachdächer sowie flachgeneigte Dächer mit Dachneigungen unter 10° zulässig. Flachdächer über 60 m² Dachfläche, die nicht zur Ausnutzung der Sonnenenergie genutzt werden, sind zu mind. 75 % der Dachfläche zu begrünen.

Die Firstrichtung des Hauptgebäudes ist grundsätzlich parallel zur Längsrichtung des Gebäudekörpers anzuordnen. Die Hauptfirstrichtung ist möglichst parallel zum Hang auszurichten.

Die Dacheindeckung muss dem Charakter des Ortsbildes angepasst werden und ist in kleinteiligen Dachziegeln oder -pfannen in ziegelroten bis braunen Farbtönen oder in Anthrazit herzustellen. Dacheindeckungen von deutlich untergeordneten Teilflächen des Daches (z. B. Gauben) sind auch in anderen Materialien (z. B. Schiefer, Blech) zulässig.

An das Hauptgebäude angebaute Garagen und sonstige Nebenanlagen haben sich möglichst in der Dachform und Dacheindeckung des Hauptgebäudes zu orientieren.

Doppelhäuser sind in einheitlicher Dachform, Dachneigung und Dacheindeckung auszuführen.

2. Gebäudehöhen und Bezugspunkt der Gebäudehöhen

Die Gebäudehöhen werden wie folgt festgesetzt:

Spalte	1	2	3
Zeile	Dachform	max. Traufhöhe	max. Höhe des Gebäudes
1	Sattel-, Zelt- Walm- u. Krüppelwalmdächer	6,00 m	Firsthöhe 10,50 m
2	versetzte Pultdächer	6,00 m	Gebäudehöhe 10,50 m
3	Pultdächer	-	Gebäudehöhe 7,50 m
4	Flachdächer	-	Attikahöhe 6,50 m

Bezugspunkt der Gebäudehöhen:

Die Traufhöhe wird gemessen an der talseitigen Außenwand des Gebäudes, vom Anschnitt des natürlichen (gewachsenen) Geländes bis zur Oberkante der Dachtragkonstruktion.

Für die Ermittlung der Firsthöhe bei Sattel-, Zelt-, Walm- und Krüppelwalmdächern, der Gebäudehöhen (höchster Punkt des Gebäudes) bei Pult und versetzten Pultdächern sowie der Attikahöhe bei Flachdächern gilt ebenfalls die talseitig vorhandene natürliche Geländehöhe.

Werden an der Talseite des Gebäudes unterschiedliche Höhen gemessen, so ist die mittlere Höhe anzunehmen.

Bei Bauten am Hang darf die zulässige Traufhöhe bei versetzten Pultdächern bergseitig um 1,0 m überschritten werden. Als Hang gilt eine Neigung des Geländes, die in der Fallinie gemessen innerhalb des Gebäudegrundrisses wenigstens 10% beträgt.

3. Gauben

Es gilt die "Satzung über die Zulassung und Gestaltung von Dachgauben" (Gaubensatzung der Gemeinde Petersberg) vom 22.09.1990. Der § 3 der Satzung "Drempelhöhe bei ein- und zweigeschossiger Bauweise" findet keine Anwendung.

4. Außenwand- und Fassadengestaltung

Bei der Gestaltung der Fassaden sind Zementfaserplatten oder Kunststoffverkleidungen nicht zulässig. Bei der Farbgestaltung sind grelle, leuchtende oder reflektierende Farben unzulässig.

5. Abfallbehältnisse

Für alle beweglichen Abfallbehältnisse muss auf dem Grundstück ein Standort vorgesehen werden, der durch Einfriedung oder Abpflanzung straßenseitig nicht einsehbar ist.

6. Stellplätze

Für den Nachweis der PKW-Stellplätze ist die Stellplatzsatzung der Gemeinde Petersberg anzuwenden.

7. Einfriedungen

Zur Einfriedung der Grundstücke entlang der öffentlichen Verkehrsfläche sind Hecken, Holz- oder Metallzäune (z.B. Stabgitter-, Maschendrahtzäune) mit zusätzlicher Berankung durch Kletterpflanzen bis zu einer Höhe von 1,20 m zulässig; zu Nachbargrundstücken beträgt die maximale Höhe für Hecken 2,50 m und für Holz- und Metallzäune 1,50 m.

8. Geländeveränderungen

Die Gestaltung der Grundstücksfreiflächen ist dem Verlauf des gewachsenen Geländes und möglichst auch den Verkehrsflächen anzupassen. Böschungen zu Nachbargrundstücken dürfen maximal mit einer Neigung von 2:1 ausgeführt werden, die maximale Stützwandhöhe darf 2,0 m über dem natürlichen Gelände nicht überschreiten, hiernach ist eine Berme von mind. 2,0 m Breite anzulegen. Geländesprünge an Nachbargrenzen sind mit ingenieurbiologischen Maßnahmen (z.B. Naturstein Trockenmauerwerk, Böschungssteine, Gabione/Steinkörbe) auszuführen, unzulässig sind Betonstützwände.

9. Solarenergieanlagen, Sonnenkollektoren und Fotovoltaikanlagen

Anlagen zur Nutzung der Sonnenenergie sind grundsätzlich an die Dachneigung des Gebäudes anzupassen, als Sonderregelung sind bei Flachdächern und flachgeneigten Dächern aufgeständerte Anlagen bis max. 10 m² zulässig.

C. HINWEISE UND NACHRICHTLICHE FESTSETZUNGEN (§ 9 Abs. 6 BauGB)

1. Denkmalschutz und Bodenfunde

Wenn bei Erdarbeiten Bodendenkmäler bekannt werden, so ist dies dem Landesamt für Denkmalpflege Hessen (Abt. Archäol. Denkmalpflege), der Unteren Denkmalschutzbehörde oder der Gemeinde Petersberg unverzüglich anzuzeigen.

Weiterhin wird gemäß Stellungnahme der Hessen Archäologie vom 06.07.2012 auf folgende Auflage hingewiesen: Die Kreisarchäologie Fulda und die hessenArchäologie in Marburg sind mindestens 14 Tage vorher schriftlich über den Beginn der Erschließungsarbeiten zu informieren. Erforderliche Dokumentationsarbeiten sind jederzeit zu ermöglichen.

2. Niederschlagswassernutzung

Im Rahmen der hygienischen Bestimmungen sowie der Trinkwasserversorgung sind die DIN 1946, DIN 1988 und die Trinkwasserverordnung zu beachten. Die Regenwasseranlagen sind anzuzeigen.

3. Grünordnung - Vollzugsfrist - Nachweis - Erhaltungsgebot

Die verbindlichen Baumpflanzungen sind in dem Bauantrag nachzuweisen (Art, Qualität, Standort). Die Grundstückseigentümer haben die Baumpflanzungen und sonstige grünordnerische Festsetzungen innerhalb von 2 Jahren nach Bezugsfrist durchzuführen und mit der Gebrauchsabnahme nachzuweisen.

4. Trinkwasserschutzgebiet

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt im amtlich festgesetzten Wasserschutzgebiet (Zone III) für die Wassergewinnungsanlage "Tiefbrunnen Almendorf" zugunsten der Gemeinde Petersberg. Die Wasserschutzgebietsverordnung vom 09.08.2011 (Staatsanzeiger für das Land Hessen, Nr. 39, S. 1208) ist zu beachten. Die Wasserschutzgebietsverordnung ist Anlage der Begründung zum Bebauungsplan.

In diesem Zusammenhang wird u.a. darauf hingewiesen, dass nach § 4 Nr. 28 der Verordnung die Nutzung der Erdwärme mittels Erdwärmesonden, Erdwärmekollektoren und Erdwärmekörbe unzulässig ist.

5. Drainagen

Drainageleitungen dürfen nur an den Regenwasserkanal angeschlossen werden. Erforderlichenfalls ist das Drainagewasser zu pumpen. Ist kein Anschluss an den Regenwasserkanal möglich, so hat die Sicherung der Gebäude gegen drückendes Wasser durch entsprechende bauliche Vorkehrungen (schwarze oder weiße Wanne) zu erfolgen.

6. Waldabstand

Sofern aufgrund der Waldnähe im Einzelfall eine potenzielle Gefährdung durch umstürzende Bäume besteht, ist zur Gefahrenabwehr eine entsprechend stabile Konstruktion der Bauwerke sicherzustellen. Der Bauherr ist im baurechtlichen Genehmigungsverfahren zur Vereinbarung eines Haftungsausschlusses mit dem Waldeigentümer zu verpflichten.

7. Lärmimmissionen und Emissionen

Die Baulasträger der angrenzenden Straßen des überörtlichen Verkehrs übernehmen keinerlei Forderungen hinsichtlich Lärm-, Abgas- und Erschütterungsschutz, auch zu keinem späteren Zeitpunkt.

Durch den Eisenbahnbetrieb und die Erhaltung der Bahnanlagen entstehen Immissionen und Emissionen (insbesondere Luft- und Körperschall, Erschütterungen, Abgase, Funkenflug etc.). Es obliegt den Bauherren, für entsprechende Schutzvorkehrungen zu sorgen.

8. Gewässerrandstreifen

Gemäß § 23 des HWG darf im ausgewiesenen Gewässerrandstreifen (10 m landseits der Böschungsoberkante) u.a. kein Vertiefen der Erdoberfläche vorgenommen werden.

In Ausnahmefällen ist eine frühzeitige wasserrechtliche Genehmigung bei der Unteren Wasserbehörde beim Kreisausschuss des Landkreises Fulda zu beantragen.

AUFSTELLUNGS- UND BESCHLUSSVERMERKE

1. Aufstellungsbeschluss

Der Beschluss zur Aufstellung des Bebauungsplanes wurde von der Gemeindevertretung am 29.08.2013 gefasst. Der Beschluss wurde am 25.09.2013 ortsüblich bekannt gemacht.

2. Beteiligung der Öffentlichkeit

Der Termin der Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) wurde am 25.09.2013 bekannt gemacht und vom 30.09.2013 bis einschl. 11.10.2014 durchgeführt.

Die öffentliche Auslegung (§ 3 Abs. 2 BauGB) des Bebauungsplanentwurfes mit Begründung wurde am 25.12.2013 bekannt gemacht und vom 09.01.2014 bis einschl. 10.02.2014 durchgeführt.

3. Beteiligung der Behörden

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 25.09.2013.

Die Beteiligung der Behörden und der sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte mit dem Schreiben vom 07.01.2014.

4. Satzungsbeschluss

Der Bebauungsplan wurde gemäß § 10 BauGB am 27.02.2014 von der Gemeindevertretung als Satzung beschlossen.

Die bauordnungsrechtlichen Festsetzungen wurden gemäß § 81 HBO ebenfalls am 27.02.2014 beschlossen.

Petersberg, 08. Mai 2014

Gemeinde Petersberg (Stadtteil Fulda)

K.-J. Schwiddessen
- Bürgermeister -

5. Inkrafttreten des Bebauungsplanes

Der Satzungsbeschluss des Bebauungsplan wurde am 14.05.2014 ortsüblich bekannt gemacht.

Der Bebauungsplan tritt mit der Bekanntmachung am 15.05.2014 in Kraft. Ab diesem Zeitpunkt wird der Bebauungsplan zu jedermann Einsicht in der Gemeindeverwaltung, Abteilung Bauamt bereitgehalten und über seinen Inhalt auf Verlangen Auskunft gegeben.

Petersberg, 16. Mai 2014

Gemeinde Petersberg (Stadtteil Fulda)

K.-J. Schwiddessen
- Bürgermeister -

Bebauungsplan Nr. 15
"Hainberg Süd-West"
Ortsteil Steinau - Gemeinde Petersberg

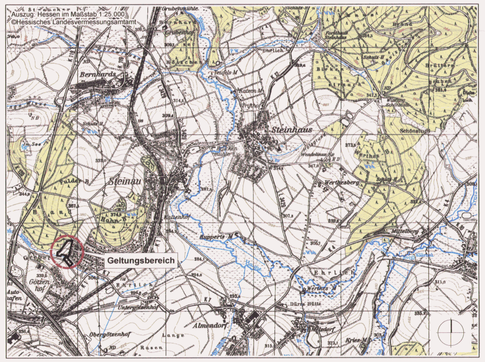

GEMEINDE PETERSBERG
36100 PETERSBERG
RATHAUSPLATZ 1
TEL.: 0661 62060
FAX: 0661 620650
www.petersberg.de
E-Mail: gemeinde@petersberg.de

MASSSTAB:	PLANUNGSSTAND:	DATUM:	BLATT:	GEZEICHNET:	BEARBEITET:
1:1.000	Satzung	27.02.2014	1	Hofmann	Hofmann

PLANUNGSBÜRO HOFMANN
35410 HUNGEN, AM HIRTENWEG 4
TEL.: 06043 - 9840180
FAX: 06043 - 9840181